



Schutzkonzept der Pfarrei Heilig Kreuz Schwalbach

1. VORWORT

Der Pfarrei Heilig Kreuz ist seit jeher die Sorge und Verantwortung Schutzbefohlener ein besonderes Anliegen. Bereits 2017 haben alle Mitarbeiter Präventions-
schulungen absolviert, im Rahmen derer beispielsweise auch der Gedenkstein für Pascal Zimmer (Missbrauchsopfer aus Burbach) auf dem kirchlichen Friedhof St. Martin errichtet wurde. Diese Initiative war ein deutliches Zeichen, dass wir als Pfarrei andere Wege gehen wollen und werden, weil uns das Wohl der uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Schutzbefohlenen am Herzen liegt. Wir nehmen das Thema, von unserem christlichen Glauben getragen, auch zukünftig sehr ernst. Das Schutzkonzept gründet auf den Überlegungen des Bistums Trier und gilt für alle Angestellten unserer Pfarrei sowie die Ehrenamtlichen, die mit Schutzbefohlenen arbeiten (im Nachfolgenden genannt: Kirchliche Mitarbeiter). Als schutzbefohlenen im Sinn des Konzepts gelten zum einen Kinder und Jugendliche, zum anderen kranke, alte und behinderte Menschen.



2. Risiko- und Potentialanalyse

Die im Nachfolgenden genannten kirchlichen Mitarbeitergruppen wurden in die Risiko- und Potentialanalyse einbezogen:

- Hauptamtliche (Pfarrer, Kooperator, Kaplan, Diakon, Gemeindefereferent)
- Küsterinnen
- Sekretär/innen und sonstige Angestellte
- alle in der Jugendarbeit engagierten Personen und Messdienerleiter
- Katechetinnen
- Betreuer und Begleiter bei der Sternsinger-/Rappelaktion
- Ehrenamtliche bei der Krankenkommunion

Dabei wurden die folgenden Fragen gestellt:

1. An welchen Orten und zu welchen Anlässen könnten Ihrer Meinung nach kritische Situationen im Umgang mit Schutzbefohlenen in unserer pfarreilichen Arbeit entstehen?
2. Welche Erfahrungen haben Sie in der Vergangenheit diesbezüglich gemacht? Gab es sowohl positive als auch negativ behaftete Situationen? Wenn ja, welche?
3. Erläutern Sie bitte, wie sich in Ihrer Arbeit ein professionelles Verhalten in Bezug auf Nähe und Distanz realisieren lässt.

Die Befragung wurde mit 73 relevanten Personen obiger Gruppen durchgeführt, von denen bis zum September 2025 65 Personen sich zurückgemeldet haben. Die Personen, bei denen die Rückmeldung ausgeblieben ist, sind inzwischen aus dem Dienst der Pfarrgemeinde ausgeschieden.

Im Rahmen dieser Rückläufe haben drei Personen nach mehrfacher Aufforderung auf ihre ehrenamtlichen Aufgaben verzichtet. In einem Fall wurde seitens des Pfarrers ein

vorläufiges Sakristeiverbot ausgesprochen, welches nach Eingang der Unterlagen aufgehoben wurde.

Die Risiko- und Potentialanalyse aufgrund obiger Fragen in unserer Pfarrei hat Folgendes ergeben:

Zu 1. Als besonders risikobehaftet gelten alle Veranstaltungen mit Schutzbefohlenen (Freizeit, Altennachmittage, Katechese). Des Weiteren wurden die Ortsranderholung, Freizeiten, Messdienerarbeit usw. als Schwerpunkte genannt.

Zu 2. Die Ergebnisse der Rückläufe zeichnen primär ein positives Bild. Negative Rückmeldungen gab es nur in Bezug auf Unsicherheiten bei notwendigen Reaktionen zu Fehlverhalten. Den Befragten ist teils unklar, wie weit eine verbale Sanktion gehen darf.

Zu 3. Vor allem die Tatsache, niemals allein mit Schutzbefohlenen (1 zu 1 Situationen) zu treten, schafft den Beteiligten Sicherheit. Auch das Erkennen der Gefühlslage und das Schaffen von Transparenz sind wichtige Grundpfeiler des Handelns.

Über die gestellten Fragen hinaus wurden Anmerkungen zu folgenden Aspekten vorgenommen:

- Schwierigkeit in der Realität, allen Vorgaben zu entsprechen – gerade dann, wenn eine kurzfristige Reaktion erforderlich wird
- Anwesenheit von Angehörigen, sofern möglich, vereinbaren
- Kommunikation auf Augenhöhe
- Problem, wenn Schutzbefohlene über Gewalt in der Familie reden
- Auf das Tragen angemessener Kleidung achten
- Nähe von Betreuerinnen wird eher toleriert als die von Betreuern

3. Aufgabenfelder des Schutzkonzepts

Das Konzept umfasst alle Aktivitäten im Bereich der Zusammenkunft mit obig genannten Schutzbefohlenen, bei denen das Betreuungsverhältnis von den kirchlichen Mitarbeitern (vgl. Punkt 2) ausgeht.

Dazu zählen exemplarisch:

- Kinder- und Jugendfreizeiten
- Messdieneraktivitäten, Gruppenstunden, Sternsingeraktion usw.
- Hausbesuche bei Älteren und Kranken
- Begegnungen mit behinderten Menschen

4. Umsetzung des Schutzkonzepts

Zur konkreten Umsetzung des Schutzkonzepts sind vier Aspekte von Bedeutung:

a) *Selbstverpflichtungserklärung für Ehrenamtliche*

- Sie ist vom Bistum verbindlich vorgegeben und hängt dem Schutzkonzept an.
- Sie muss vor Aufnahme einer Tätigkeit mit Schutzbefohlenen unterzeichnet werden.
- Mit Unterzeichnung erkennen die Ehrenamtlichen den Verhaltenskodex an, der arbeitsrechtlich für die Hauptamtlichen gilt.
- Die Aufbewahrung erfolgt unter Verschluss im Pfarramt.

b) *Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis*

- Die Vorlage gilt für Haupt- und Ehrenamtliche, die mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen arbeiten.
- Die Notwendigkeit wird durch die Pfarrei bescheinigt.

- Die Beantragung bei der zuständigen Behörde ist kostenlos bei Vorlage der Bescheinigung der Pfarrei.
- Die Aufbewahrung aller Bescheinigungen erfolgt beim kirchlichen Notariat in Trier.
- Im Pfarramt wird unter Verschluss eine Liste geführt, mittels derer die Unbedenklichkeit des Einsatzes der kirchlichen Mitarbeiter nach Meldung aus Trier dokumentiert wird.
- Die Erneuerung erfolgt alle drei Jahre.

c) *Selbstauskunftserklärung*

- Die Erklärung muss von Haupt- und Ehrenamtlichen, die ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen, ergänzend unterzeichnet werden.

d) *Schulungen*

- Die erforderlichen Schulungen der kirchlichen Mitarbeiter sollen grundsätzlich vor Beginn der Tätigkeit mit Schutzbefohlenen erfolgen.
- Die Schulung der hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter erfolgt durch das Bischöfliche Generalvikariat Trier.
- Die Angestellten der Pfarrei sowie die Ehrenamtlichen, die mit Schutzbefohlenen arbeiten, werden durch eine von der Pfarrei bzw. dem pastoralen Raum beauftragte Person geschult.

e) *Aktualisierung*

- Die Verantwortlichkeit liegt beim Pfarrgemeinderat.
- Das Schutzkonzept ist ein sich stetig weiterentwickelndes System.
- Eine Überprüfung des Konzepts erfolgt alle 5 Jahre durch den Pfarrgemeinderat, der eine besonders geschulte Person bestimmt, die jährlich die Aktualität des Schutzkonzeptes in

Form eines separaten Tagesordnungspunkts im Rahmen der PGR-Sitzung garantiert. Der PGR klärt auch ggf. anfallenden Schulungsbedarf.

5. Verhaltenskodex

Ein grenzachtender Umgang mit Nähe und mit Distanz ist bei uns Grundlage. Wenn Berührungen pädagogisch oder aus anderen Gründen nötig sind, werden diese vorher erklärt und die Einwilligung dazu wird eingeholt. Diese ist Voraussetzung für das weitere Handeln. Ausnahme ist ein Eingreifen in Gefahr zum Schutz der Person oder zum Schutz Dritter.

Die Arbeit mit anvertrauten Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen geht aus von dem Respekt vor deren Rechten. Insbesondere wird in allen Maßnahmen das Recht auf Intimsphäre berücksichtigt.



Alle Tätigkeiten im Auftrag der Pfarrei, bei denen es um Unterricht, Erziehung, Betreuung, Beaufsichtigung, Ausbildung, Pflege oder Seelsorge geht, werden grenzachtend gestaltet. Im Mittelpunkt steht das Wohl und der Schutz der anvertrauten Menschen. Diese Tätigkeiten sind unvereinbar mit jeder Form von Gewalt, sei es in körperlicher, verbaler, psychischer oder sexualisierter Form.

Maßnahmen der Pfarrei werden so gestaltet, dass sie frei sind von diskriminierendem, gewalttätigem oder grenzüberschreitendem Verhalten. Dies betrifft auch die Art, wie wir miteinander umgehen, in Wort oder Tat. Wo

dies nicht beachtet wird, sorgen alle, die im Auftrag der Pfarrei tätig sind, dafür, dass anderes Verhalten unterbrochen und stattdessen wieder grenzachtend gehandelt wird.

Unter Berücksichtigung der DSGVO wird der Umgang mit neuen Medien und entsprechenden Geräten als Teil der heutigen Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen akzeptiert. Dabei ist der Gebrauch geleitet davon, diese zum Wohl aller einzusetzen und sich jeder missbräuchlichen Nutzung entgegenzustellen.

Vorteilsnahme durch das Entgegennehmen von Geschenken werden unterlassen. Kinder, Jugendliche bzw. schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene werden fair behandelt unter Beachtung ihrer individuellen Würde und im Wissen, dass vor Gott alle Menschen gleichermaßen gesehen und von seiner Liebe umfasst sind.

Wer eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber anvertrauten Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen übertragen bekommt, wird darauf vorbereitet. Ziel ist es, Befugnisse reflektiert und als Dienst auszuüben, damit Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene einen sicheren Raum finden und so ermöglicht wird, dass sie in diesem selbstbestimmt und selbstbewusst handeln und leben können.

Der **Verhaltenskodex** wurde den Hauptamtlichen zur Kenntnisnahme und Unterschrift vorgelegt. Er umfasst konkret folgende Feststellungen:

- Kein Betreten von Zimmern in Freizeiten durch nur 1 Person.
- Bei sanitären Bereichen darf eine erforderliche Begleitung nur bis zu Tür erfolgen.
- Bei Mitfahrten im Auto dürfen Minderjährige nicht allein von einem Erwachsenen mitgenommen werden. Sollte das in Ausnahmefällen erforderlich werden, so ist mindestens eine weitere Person darüber zu informieren und ggf. das Einverständnis der Erziehungsberechtigten einzuholen.
- Bei Übernachtungen in Gemeinschaftsräumen (z. B. Ferienlager) muss darauf geachtet werden, dass für Jungen und Mädchen separate Bereiche zur Verfügung stehen.
- Beim Ankleiden von Kindern in der Sakristei oder bei der Sternsingeraktion muss grundsätzlich gewährleistet sein, dass eine dritte Person anwesend ist.
- Bei Hausbesuchen ist in besonderem Maße darauf zu achten, dass das Betreten von Räumlichkeiten einer vorherigen Absprache bedarf, die auch durch Gestik/Mimik erfolgen kann.

6. Beschwerde- und Beratungswege

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit zur sensiblen Äußerung von Auffälligkeiten bei Wahrnehmung potentieller Gefahren, Grenzverletzungen bzw. bei Vorliegen konkreter Verdachtsfälle. Kontaktpersonen bzw. entsprechende Stellen sind:

6.1 Beschwerdewege

Bei Verdachtsfällen gegenüber ehrenamtlichen Personen ist der leitende Pfarrer zuständig. Bei Verdachtsfällen gegenüber hauptamtlichen Personen ist der leitende

Pfarrer zuständig, ebenso Kontaktpersonen des Bistums:

a) Kontaktadressen der Pfarrei

- Pfarrer Hans-Georg Müller, Pfarrer-Johannes-Schulz-Platz 0, 66773 Schwalbach-Elm, Telefonnummer: 06834 52134, E-Mail-Adresse: pfarrer@schwalbachheiligkreuz.de
- Dipl.-Hdl. Dominik Berdin, Mitglied des Pfarrgemeinderates, Hauptstraße 206, 66773 Schwalbach, Telefonnummer 06834 9569670.

b) Kontaktadressen des Bistums

- Geschulte Fachkraft für das Thema Prävention: Jörg Ries, Leiter der Fachstelle für Kinder- und Jugendpastoral, Merziger Straße 83, 66763 Dillingen, Telefonnummer: 06831 9458920, E-Mail-Adresse: joerg.ries@bistum-trier.de
- Ansprechpersonen bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch im Bistum Trier: Ursula Trappe, Fachanwältin für Familienrecht und Mediatorin, Telefonnummer: 0151 50681592, E-Mail-Adresse: ursula.trappe@bistum-trier.de
- Markus van der Vorst, Dipl.-Psych. Telefonnummer: 0170 6093314, E-Mail-Adresse: markus.vandervorst@bistum-trier.de

Des Weiteren sind jederzeit anonyme oder bekannte Beschwerden/Hinweise durch Einwurf einer entsprechenden Nachricht in den Briefkasten des zentralen Pfarrbüros oder am Pfarrhaus in Elm-Derlen möglich. Außerdem werden im Rahmen von Veranstaltungen (z. B. Familienkreis, Messdienerstunden, Katechetinnen usw.)

Reflexionsrunden diesbezüglich durchgeführt. Alle Verantwortlichen und Teilnehmer werden regelmäßig darüber informiert, dass Beschwerden/Hinweise erwünscht sind und ernstgenommen werden.

6.2 Beratungswege

Weitere Informationen finden Sie auf der [Homepage des Bistums Trier](http://www.bistum-trier.de/praevention): www.bistum-trier.de/praevention

Unabhängige Stellen:

- **Nele** – Fachberatungsstelle für sexuell missbrauchte Mädchen und junge Frauen, Dudweilerstraße 80, 66111 Saarbrücken, Telefonnummer: 0681 32043, Internet: www.nele-saarland.de
- **Phoenix** – Beratung gegen sexuelle Ausbeutung von Jungen, Schubertstraße 6, 66111 Saarbrücken, Telefonnummer: 0681 7619685, Internet: www.phoenix.awo-saarland.de
- **Hilfetelefon** sexueller Missbrauch, bundesweite, kostenfreie und anonyme Anlaufstelle für Betroffene von sexueller Gewalt, für Angehörige sowie Personen aus dem sozialen Umfeld von Kindern, für Fachkräfte und Interessierte, Telefonnummer: 0800 2255530
- **Lebensberatungsstelle Saarlouis**, Titzstraße 17, 66740 Saarlouis, Telefonnummer 06831 2577, E-Mail: sekretariat.lb.saarlouis@bistum-trier.de

Generell sei auf den Interventionsplan des Bistums Trier verwiesen, der spezifisch auf einzelne Fälle Bezug nimmt und von Beginn an eine Rehabilitation fokussiert.

7. Interventions- und Rehabilitationsplan

Wenn es um den Verdacht oder die Meldung eines sexuellen Übergriffs geht, ist klar zu unterscheiden, ob es sich bei einem Verdachts- oder Vermutungsfall um eine haupt- oder ehrenamtliche Person handelt. Im Falle der

ehrenamtlichen Person ist in erster Linie der leitende Pfarrer zuständig. Er berät sich mit dem Vorstand des PGR und einem unabhängigen Ansprechpartner des Bistums Trier. Bei Verdacht gegenüber einer im Bistum Trier hauptamtlich beschäftigten Person ist der leitende Pfarrer, die zuständige Abteilung des BGV oder die Interventionsbeauftragte Frau Dr. Rauchenecker zu benachrichtigen. Das anschließende Verfahren ist im Interventionsplan des Bistums Trier festgehalten. Dieser ist wie folgt einsehbar:

https://www.bistum-trier.de/export/sites/porta/galleries/dokumente/20_hilfe_soziales/interventionsplan_11_2023.pdf

8. Dienstanweisung und hausinterne Regelungen

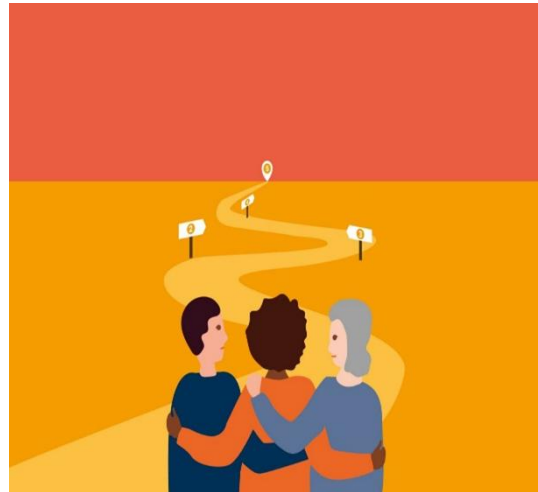
Dieser Passus bezieht sich auf alle von der Pfarrei verwalteten Immobilien (z. B. Pfarrheim, Pfarramt usw.). In einer Hausordnung wird das erwartete Verhalten der Personen, die die pfarrliche Immobilie nutzen, klar beschrieben. Die jeweiligen Nutzer müssen die Hausordnung inkl. des pfarrlichen Verhaltenskodex zur Kenntnis nehmen. Die Hausordnungen werden deshalb entsprechend angepasst.

9. Qualitätsmanagement

Das vorliegende Schutzkonzept entwickelt sich durch regelmäßige Durchsicht weiter. Der Vorstand des PGR überwacht die Aktualisierung und übernimmt einen entsprechenden Tagesordnungspunkt, mindestens einmal jährlich, im Rahmen der PGR-Sitzung. Im Rahmen dieser Sitzungen wird auch etwaiger Schulungsbedarf angeboten und abgefragt. Die Schulungen werden durch Herrn Jörg Ries bzw. sonstige Personen übernommen.

10. Schlussbemerkung

Für Beschäftigte im kirchlichen Dienst entfallenden Regelungen dieses Schutzkonzeptes, soweit sie als arbeitsrechtliche Regelung im Sinne des § 1 der Bistums-KODA-Ordnung zu qualifizieren sind, dann rechtliche Wirkung, wenn die maßgeblichen Bestimmungen von der zuständigen arbeitsrechtlichen Kommission im Sinne des Artikels 7 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse bestätigt worden sind.



Modifiziert beschlossen in der Sitzung des Pfarrgemeinderates am 06.10.2025